

EINKAUFSBEDINGUNGEN (PURCHASE ORDER TERMS AND CONDITIONS)

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer ausgestellten Kaufauftrag (die „**Bestellung**“). Alle Anlagen zu der Bestellung sowie in der Bestellung in Bezug genommenen Dokumente oder Dokumententeile werden zusammenfassend als „**Anlagen**“ bezeichnet. Diese Einkaufsbedingungen, die Bestellung und die Anlagen bilden gemeinsam die Vereinbarung zwischen den Parteien (den „**Vertrag**“). Die Bestellung wird mit dem Wirksamkeitsdatum wirksam.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffe mit Großschreibung, die nicht an anderer Stelle in diesen Einkaufsbedingungen definiert sind, haben die folgenden Bedeutungen.

Änderung bezeichnet jede Erhöhung, Verringerung, Ersetzung, Auslassung oder sonstige Änderung des Leistungsumfangs.

Anspruch bezeichnet jeden Anspruch, jede Klage, Forderung, jedes Verfahren, Gerichts- oder Schiedsverfahren, jede Anordnung, Ladung oder Untersuchung gleich welcher Art, unabhängig davon, ob dieser vor einem zivil-, straf-, verwaltungs-, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Gericht, gegenwärtig oder zukünftig, feststehend oder unbestimmt, tatsächlich oder bedingt geltend gemacht wird.

Anwendbares Recht bezeichnet alle Gesetze, Rechtsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Genehmigungen, Lizenzen, Urteile, Beschlüsse, Schiedssprüche oder Anordnungen nationaler, staatlicher oder regionaler Gerichte oder einer anderen staatlichen Behörde, die auf den Vertrag, die Leistungen, den Einsatzort oder die Parteien Anwendung finden.

Auftraggeber bezeichnet das Albemarle-Unternehmen, das die Bestellung ausstellt.

Auftraggebergruppe bezeichnet den Auftraggeber und seine Verbundenen Unternehmen sowie dessen jeweiligen Geschäftsführer, Direktoren, Mitarbeiter und Beauftragte.

Auftragnehmer bezeichnet das Unternehmen, das die Bestellung annimmt.

Auftragnehmergruppe bezeichnet den Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer, deren bzw. dessen Verbundene Unternehmen sowie deren bzw. dessen Geschäftsführer, Direktoren, Mitarbeiter und Beauftragte, einschließlich sämtlichen Personals.

Background-IP bezeichnet sämtliche vor dem Wirksamkeitsdatum im Eigentum einer Partei stehenden oder an sie lizenzierten Schutzrechte sowie solche, die diese Partei nachträglich unabhängig vom Vertrag erwirbt, entwickelt oder lizenziert.

Behörde bezeichnet jede internationale, nationale, staatliche, regionale, kommunale oder lokale Regierungs-, Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörde, die nach

Anwendbarem Recht tätig wird, einschließlich ihrer Abteilungen, Unterabteilungen oder nachgeordneten Behörden.

Branchenübliche Sorgfalt bezeichnet die Erbringung der Leistungen mit der Sorgfalt eines fachkundigen, qualifizierten und erfahrenen Unternehmers in sorgfältiger und professioneller Weise unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik sowie mit derjenigen Sachkunde und Umsicht, die vernünftigerweise bei der Erbringung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen zu erwarten ist.

Dienstleistungen bezeichnet die vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen, Tätigkeiten und Arbeiten einschließlich aller für deren ordnungsgemäße Erbringung erforderlichen oder damit verbundenen Bestandteile.

Dritter bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die nicht zur Auftraggebergruppe oder Auftragnehmergruppe gehört.

Einsatzort bezeichnet den oder die Orte, an bzw. unter, in oder durch die der Auftragnehmer die Leistungen erbringt, einschließlich der Standorte der Auftragnehmergruppe sowie der Einrichtungen oder Standorte des Auftraggebers oder anderer Auftragnehmer des Auftraggebers, an denen Dienstleistungen erbracht oder Waren geliefert werden.

Fertigstellung bezeichnet die Vollendung der gesamten Leistungen.

Folgeschaden bezeichnet jeden mittelbaren Schaden oder Folgeschaden, insbesondere entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Verlust von Geschäftschancen, entgangene Einsparungen sowie Reputationsschäden einer Partei gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt nicht für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter resultieren, soweit die jeweilige Partei nach diesem Vertrag verpflichtet ist, die andere Partei von solchen Ansprüchen freizustellen oder Schadensersatz zu leisten.

Gewährleistungsfrist bezeichnet einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten für Waren und sechs (6) Monaten für Dienstleistungen, beginnend mit der Fertigstellung.

Leistung bzw. Leistungserbringung bezeichnet sämtliche Arbeiten, Waren und Dienstleistungen, die der Auftragnehmer gemäß dem Vertrag bereitzustellen oder zu erbringen hat, insbesondere Leitung, Planung, Konstruktion, Überwachung, Personal, Ausrüstung, Arbeitsergebnisse des

Auftragnehmers, Einrichtungen sowie aller sonstigen, ggf. vorübergehenden oder dauerhaften Gegenstände oder Maßnahmen, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sind, soweit sie nicht im Vertrag ausdrücklich als von Dritten zu erbringen bezeichnet sind.

Lieferort bezeichnet den im Vertrag angegebenen Bestimmungsort bzw. die Bestimmungsorte für die Lieferung der Waren oder jeden anderen von dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten Bestimmungsort.

Mangel bezeichnet—neben den gesetzlich geregelten Fällen—mindestens: (i) einen Fehler, eine Unterlassung oder einen sonstigen Mangel der Leistungen; (ii) die Nichtentsprechung der Leistungen mit den im Vertrag geregelten Gewährleistungen; oder (iii) die Nichtübereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Anforderungen.

Parteien bezeichnet gemeinsam den Auftraggeber und den Auftragnehmer; „**Partei**“ bezeichnet jeweils den Auftraggeber oder den Auftragnehmer.

Personal bezeichnet sämtliche natürlichen Personen, die Leistungen durch oder im Namen der Auftragnehmergruppe erbringen.

Rechtswahl bezeichnet das in Ziffer 19 festgelegte anwendbare Recht.

Schutzrechte bezeichnet sämtliche bestehenden und zukünftigen Rechte nach Anwendbarem Recht an oder in Bezug auf Urheberrechte, Marken, Designs, Patente, Geschäftsbezeichnungen, Domain-Namen, Websites, Werke, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Ergebnisse geistiger Tätigkeit in Industrie, Handel, Wissenschaft oder sonstigen Bereichen, unabhängig von ihrer Eintragungs- oder Schutzfähigkeit. Hierzu gehören insbesondere: (i) Anmeldeurteile; (ii) Verlängerungen und Erweiterungen; sowie (iii) Rechte gleichartiger Natur; Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

Unterauftrag bezeichnet jeden Vertrag gleich welcher Stufe (mit Ausnahme des Vertrags) über die Erbringung eines Teils der Leistungen oder die Lieferung eines Gegenstands, der in die Leistungen einbezogen werden soll.

Unterauftragnehmer bezeichnet jede Vertragspartei gleich welcher Stufe (außer dem Auftragnehmer) eines Unterauftrags einschließlich ihrer Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten.

Verbundenes Unternehmen bezeichnet in Bezug auf eine Partei jedes andere Unternehmen, das diese Partei unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht.

Verlust umfasst jeden Verlust, Schaden, jede Haftung, Verpflichtung, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich

angemessener Anwalts-, Sachverständigen- und sonstiger Rechtsverfolgungskosten), gleich auf welche Weise entstanden und gleich, ob gegenwärtig oder künftig, bestimmt oder unbestimmt, tatsächlich oder potenziell.

Vertrauliche Informationen bezeichnet: (i) den Vertrag, die Background-IP des Auftraggebers und die Entwicklungs-IP (Ziffer 12.3); sowie (ii) alle Informationen, gleich in welcher Form oder in welchem Medium, die der Auftragnehmergruppe von der Auftraggebergruppe unmittelbar oder mittelbar offengelegt oder mitgeteilt werden oder die die Auftragnehmergruppe sonst im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt, insbesondere alle Informationen, die sich auf einen Standort oder eine Einrichtung der Auftraggebergruppe beziehen oder dort verwendet werden, wie insbesondere produkt-, prozess- und anlagenspezifische Informationen. Vertrauliche Informationen sind keine Informationen, die (i) der Auftragnehmergruppe zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bekannt waren, (ii) ohne rechtswidriges Verhalten der Auftragnehmergruppe gemeinfrei sind oder werden, (iii) der Auftragnehmergruppe von einem zur unbeschränkten Offenlegung berechtigten Dritten rechtmäßig mitgeteilt wurden, (iv) von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers schriftlich zur Offenlegung freigegeben wurden oder (v) unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden. Bestehen Zweifel, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, hat die Auftragnehmergruppe vor Nutzung oder Offenlegung Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vertraulichkeitspflichten aus diesen PO-Bedingungen gegenüber seinen Unterauftragnehmern und den jeweils eingebundenen Verbundenen Unternehmen im unter dem Vertrag jeweils anwendbaren Umfang aufzuerlegen.

Vorsätzliches Fehlverhalten bezeichnet neben den gesetzlichen Fällen: (i) ein Handeln oder Unterlassen einer Person in Missachtung oder Gleichgültigkeit gegenüber den schädlichen Folgen für die Sicherheit oder das Eigentum anderer, von denen die handelnde oder unterlassende Person wusste oder deren Eintritt sie billigend in Kauf nahm; (ii) das bewusste und vorsätzliche Außerachtlassen oder die Gleichgültigkeit gegenüber Rechten und Sicherheit anderer, wovon die Person weiß oder wissen muss, dass dies voraussichtlich zu Verletzungen, Schäden oder sonstigen Nachteilen führt; oder (iii) Betrug.

Waren bezeichnet die Waren, Materialien, Geräte, Teile, Hardware, Software und sonstigen Gegenstände, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß dem Vertrag bereitzustellen hat.

Wirksamkeitsdatum bezeichnet das Datum der Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer, und zwar das jeweils frühere der folgenden: (i) Datum der Annahme der

Bestellung (durch schriftliche Annahme, schriftliche Bestätigung oder elektronischen Datenaustausch) oder (ii) das Datum, an dem der Auftragnehmer mit den Leistungen beginnt, sofern dies von dem Auftraggeber ausdrücklich autorisiert ist.

2. VORRANG UND AUSLEGUNG

2.1. Bei Mehrdeutigkeiten, Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesen PO-Bedingungen, der Bestellung und den Anlagen gilt folgende Rangfolge: (1) diese PO-Bedingungen; (2) die Bestellung; und (3) die Anlagen; jedoch geht die Bestellung diesen PO-Bedingungen nur insoweit vor, als die Bestellung (nicht die Anlagen) eine Bestimmung dieser PO-Bedingungen ausdrücklich ergänzt oder abändert.

2.2. Die Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer, die innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Bestellung erfolgen muss, beschränkt sich auf die in diesen PO-Bedingungen genannten Bestimmungen. Der Auftraggeber weist jegliche Bezugnahme auf oder Einbeziehung von Bedingungen des Auftragnehmers in der Bestellung oder in den Anlagen ausdrücklich zurück und schließt sie aus, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Vertragsbedingungen diese nicht ausdrücklich widersprechen. Frühere oder geübte Geschäftspraxis ändert, ergänzt oder erläutert keine Bestimmung dieses Vertrags; Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von dem Auftraggeber unterzeichnet sind. Bezugnahmen auf ein Angebot des Auftragnehmers in der Bestellung oder in den Anlagen akzeptiert der Auftraggeber lediglich dann, soweit darin eine Beschreibung der Leistung und/oder Preise bzw. Sätze enthalten sind, die nicht bereits in der Bestellung geregelt sind oder dieser widersprechen.

2.3. „Tag“ bzw. „Tage“ meint Kalendertage. Ein Verweis auf Anwendbares Recht bezieht sich auf dieses in seiner jeweils gültigen Fassung und umfasst alle darunter erlassenen untergeordneten Gesetze, Verordnungen oder Auslegungen. Wörter im Singular umfassen den Plural und umgekehrt. Die Wörter „einschließlich“, „insbesondere“ und „zum Beispiel“ bedeuten jeweils „ohne Einschränkung“, und „oder“ ist nicht ausschließend.

3. ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN

3.1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen gemäß dem Vertrag, einschließlich der Einhaltung aller darin festgelegten Verpflichtungen, Standards und Spezifikationen. Der Auftragnehmer ist ausschließlich für die Mittel und Methoden verantwortlich, mit denen die Leistungen erbracht werden.

3.2. Der Auftragnehmer führt die Leistungen zügig und ohne Verzögerung aus. Der Auftragnehmer liefert die Waren und/oder erbringt die Dienstleistungen bis zu den im Vertrag genannten Fertigstellungsterminen.

3.3. Jede Nichterfüllung der Leistungen bis zu den im Vertrag genannten Fälligkeiten stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Erkennt der Auftragnehmer, dass sich die Leistungserbringung verzögert oder voraussichtlich verzögern wird, hat er dem Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen nach erstmaliger Kenntniserlangung von einer solchen Verzögerung eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der entsprechenden Einzelheiten zukommen zu lassen.

3.4. Der Auftragnehmer befolgt Weisungen des Auftraggebers in Bezug auf die Leistungen. Er führt die Leistungen—und sorgt dafür, dass dies auch für das Personal gilt—sicher und sorgfältig aus. Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Sicherheit des Personals sowie für die Einhaltung sämtlicher HSSE-Vorgaben (Health, Safety, Security, Environment) des Auftraggebers und der einschlägigen Gesetze im Zusammenhang mit den Leistungen, dem Personal und/oder dem Einsatzort.

4. GEWÄHRLEISTUNG DER LEISTUNGEN; REACH

4.1. Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass: (i) die Leistungen den Spezifikationen und sonstigen vertraglichen Anforderungen entsprechen; (ii) die Leistungen frei von Mängeln sind; (iii) die Leistungen unter Verwendung neuer und qualitativ hochwertiger Teile, Materialien und Waren in guter handwerklicher Ausführung erbracht werden; (iv) die Leistungen für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, wie im Vertrag beschrieben oder wie ein Auftragnehmer bei Anwendung Branchenüblicher Sorgfalt vernünftigerweise aus dem Vertrag entnehmen würde; (v) die Leistungen in Übereinstimmung mit Branchenüblicher Sorgfalt erbracht werden; und (vi) die Leistungen in Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen sowie relevanten Branchenstandards und -vorschriften erbracht werden.

4.2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf sämtliche Herstellergarantien und Gewährleistungen, ausdrücklich oder konkludent, die für die im Rahmen dieses Vertrags verkauften Waren gelten.

4.3. Sämtliche chemischen Substanzen, die im Rahmen dieses Vertrages geliefert werden, sind gemäß allen anwendbaren föderalen, supranationalen, nationalen, staatlichen und regionalen Gesetzen und Verordnungen gemeldet und/oder registriert worden, einschließlich, aber ohne

Beschränkung darauf, und soweit anwendbar, nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) und müssen auch im Übrigen mit der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung übereinstimmen. Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erworbenen Waren müssen den Vorgaben der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), der Europäischen Gewerbeaufsichtsbehörde (HSE), der Europäischen Umweltagentur, des Ministeriums für Energie und Klimawandel (DECC), der örtlichen Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen entsprechen, die auf diesen Vertrag Anwendung finden.

- 4.4. Vorbehaltlich der ausdrücklich im Vertrag geregelten Gewährleistungen lehnt der Auftragnehmer alle weiteren ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen — einschließlich der konkludenten Gewährleistung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck — hinsichtlich der Leistungen ab.

5. Personal

Der Auftragnehmer ist für Handlungen und Unterlassungen sämtlichen Personals verantwortlich. Nichts im Vertrag oder in einem Unterauftrag ist so auszulegen, dass zwischen dem Personal und dem Auftraggeber ein Arbeits- oder Vertragsverhältnis begründet wird.

6. UNTERVERGABE

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Handlungen, Unterlassungen und Nichterfüllungen aller Unterauftragnehmer so, als hätte er diese selbst vorgenommen. Der Auftragnehmer verpflichtet jeden Unterauftragnehmer, die auf ihn anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen des Vertrags einzuhalten.

7. ÄNDERUNGEN

- 7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Änderung anzuordnen. Hält der Auftragnehmer eine Änderung für veranlasst, kann er eine Änderung beantragen und hat dem Auftraggeber hierzu spätestens 7 Tage nach Eintritt des Ereignisses schriftlich Anzeige zu erstatten.
- 7.2. Bei jeder von dem Auftraggeber angeordneten oder vom Auftragnehmer wie vorstehend beantragten Änderung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Auswirkungen auf die

Leistungen und belegt diese schriftlich. Stellt der Auftraggeber Auswirkungen auf die Leistung fest, stimmt aber dem Umfang nicht zu, verhandeln die Parteien zeitnah die Anpassungen und dokumentieren diese in einem von beiden Parteien unterzeichneten Änderungsauftrag.

8. PRÜFUNG, LIEFERUNG UND FERTIGSTELLUNG

- 8.1. Der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter ist bis zur Fertigstellung jederzeit berechtigt, Waren, Dienstleistungen oder die Leistungserbringung an einem Einsatzort zu prüfen. Soll eine Inspektion oder Prüfung in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durchgeführt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Voraus über die Durchführung dieser Inspektion oder Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten zu informieren, und der Auftragnehmer hat angemessene Einrichtungen und Unterstützung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Inspektoren des Auftraggebers bereitzustellen, und zwar in einer Weise, die den Auftragnehmer nicht unangemessen behindert oder verzögert.
- 8.2. Sofern der Auftraggeber nichts anderes schriftlich vereinbart, gilt DDP (Incoterms 2020) Lieferort als standardmäßige Lieferklausel. Die Lieferung stellt keine Abnahme der Waren dar.
- 8.3. Liefert der Auftragnehmer mehr Waren als im Vertrag vorgesehen, ist der Auftraggeber berechtigt, Mehrmengen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 8.4. Der Zeitpunkt der Fertigstellung liegt vor, sobald der Auftraggeber sämtliche Leistungen abgenommen hat.

9. MÄNGELBESEITIGUNG

- 9.1. Während der Leistungserbringung und während der Gewährleistungsfrist beseitigt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr alle Mängel. Nach schriftlicher Mängelanzeige des Auftraggebers während der Leistungserbringung oder der Gewährleistungsfrist behebt der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich (einschließlich Reparatur, Ersatzlieferung, Neuerbringung oder anderer erforderlicher Maßnahmen) nach Maßgabe dieser Ziffer 9.
- 9.2. Behebt der Auftragnehmer einen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und die hierfür entstehenden Kosten vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen. Wird ein Mangel behoben, unterliegt die nachgebesserte Leistung einer gesonderten Gewährleistungsfrist ab dem Datum der Behebung; diese überschreitet jedoch nicht 18 Monate ab Beginn der

ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die mangelhafte Leistung.

- 9.3. Der Auftraggeber kann zudem: (i) die Annahme von Waren verweigern, die nicht ordnungsgemäß hinsichtlich Art oder Zeitpunkt der Lieferung, Lieferkadenz oder in sonstiger Weise vertragsgemäß sind, und sie—nach vorheriger Mitteilung—auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurücksenden; und (ii) vom Auftragnehmer die Erstattung gezahlter Beträge für solche Waren verlangen.

10. ZAHLUNG

- 10.1. Nach Ablauf eines jeden Monats stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Rechnung über die für den Vormonat nach dem Vertrag geschuldeten Beträge sowie die von dem Auftraggeber vernünftigerweise angeforderten Nachweise. Die Rechnung entspricht dem von dem Auftraggeber vorgegebenen Format und enthält die Bestellnummer.
- 10.2. Der Auftraggeber zahlt ordnungsgemäße und vollständige Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang. Der Auftragnehmer erkennt an und stimmt zu, dass: (i) der Auftraggeber Rechnungen am 2. und 15. eines jeden Monats begleicht (jeweils ein „Zahlungslaufdatum“); und (ii) ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen am unmittelbar auf das jeweilige Fälligkeitsdatum folgende Zahlungslaufdatum beglichen werden.
- 10.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers unter diesem Vertrag mit Beträgen aufzurechnen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber schuldet oder voraussichtlich schulden wird.
- 10.4. Der Auftraggeber trägt etwaige Umsatzsteuern, im Übrigen trägt der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Steuern und Abgaben.

11. EIGENTUMSÜBERGANG UND GEFAHRÜBERGANG

- 11.1. Das Eigentum an und die Inhaberschaft der Waren oder ihrer Bestandteile gehen auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung erfolgt ist oder der Auftraggeber die Waren bzw. Bestandteile gemäß dem Vertrag bezahlt hat—maßgeblich ist das jeweils frühere Ereignis. Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass der Auftraggeber das Eigentum frei von Rechten Dritter, Belastungen oder sonstigen Beschränkungen erwirbt.
- 11.2. Der Auftragnehmer trägt die Obhut und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der Waren bis zur vollständigen Lieferung gemäß dem Vertrag oder solange sich die Waren nach Lieferung im Besitz oder unter der Kontrolle der Auftragnehmergruppe befinden.

12. GEISTIGES EIGENTUM

- 12.1. Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass der Erwerb und die Nutzung der Leistungen (oder von Teilen davon) durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter (insbesondere Schutzrechte oder Urheberpersönlichkeitsrechte) verletzen, beeinträchtigen oder sonst wie missachten.
- 12.2. Jede Partei behält sämtliche Rechte an ihrer Background-IP sowie an hiervon abgeleiteten Werken. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, gebühren- und lizenzfreie, weltweite, nicht übertragbare und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung der Background-IP des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck und in dem Umfang, der zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertrag erforderlich ist. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, gebühren- und lizenzfreie, weltweite, auf Mitglieder der Auftraggebergruppe übertragbare und unwiderrufliche Lizenz an der Background-IP des Auftragnehmers einschließlich hiervon abgeleiteter Werke, soweit erforderlich, um die Waren zu nutzen, zu betreiben, zu warten, zu reparieren und zu übertragen sowie sonst den Nutzen der Leistungen aus dem Vertrag zu ziehen.
- 12.3. Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum an sämtlichen technischen Entwicklungen, Erfindungen und Verbesserungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag macht („**Entwicklungs-IP**“), soweit diese nicht Background-IP des Auftragnehmers (einschließlich hiervon abgeleiteter Werke) enthalten; insoweit verbleibt das Eigentum beim Auftragnehmer.

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1. Der Auftragnehmer—und er sorgt dafür, dass dies auch für die Auftragnehmergruppe gilt—darf vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinen Dritten offenlegen oder die Offenlegung gestatten und nutzt vertrauliche Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.
- 13.2. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich: (i) sämtliche in seinem Besitz oder seiner Kontrolle befindlichen vertraulichen Informationen zurückgeben; oder (ii) schriftlich bestätigen, dass alle entsprechenden Informationen vernichtet wurden. Elektronisch archivierte oder in Back-up-Systemen gespeicherte vertrauliche Informationen, die aufgrund allgemeiner Archivierungs-

oder Back-up-Richtlinien vorgehalten werden, müssen nicht gelöscht werden; solche Kopien unterliegen jedoch weiterhin den Vertraulichkeitspflichten dieser Ziffer 13.

13.3. Der Auftragnehmer erkennt an, dass ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten des Auftraggebers irreparablen Schaden zufügen kann. Der Auftraggeber ist daher berechtigt, bei drohendem oder tatsächlichem Verstoß ohne Nachweis eines konkreten Schadens Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Auftragnehmer im einstweiligen Rechtsschutz auf die Stellung einer Sicherheitsleistung. Die Vertraulichkeitspflichten aus dieser Ziffer 13 bestehen für 5 Jahre nach Beendigung oder Fertigstellung des Vertrags fort.

14. FREISTELLUNG

14.1. Soweit gesetzlich zulässig stellt der Auftragnehmer die Auftraggebergruppe von und gegen sämtliche Ansprüche oder Verluste frei, verteidigt sie und hält sie schadlos, die im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung durch die Auftragnehmergruppe entstehen, insbesondere bei: (i) Verletzungen von Personen (einschließlich Krankheit oder Tod), soweit diese durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der Auftragnehmergruppe verursacht wurden; (ii) Schäden an Sachen oder Immobilien, soweit diese durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der Auftragnehmergruppe verursacht wurden; (iii) Verletzungen, rechtswidriger Aneignung oder sonstigen Beeinträchtigungen von Schutzrechten Dritter; (iv) Ansprüchen des Personals im Zusammenhang mit Löhnen, Gehältern, Sozialleistungen, sonstigen Vergütungen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

Die Auftragnehmergruppe verpflichtet sich, die Auftraggebergruppe im Falle eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen angemessen zu unterstützen. Die Freistellung gilt nicht für Ansprüche, die durch vorsätzliches Fehlverhalten der Auftraggebergruppe verursacht wurden.

14.2. Im Falle eines Anspruchs oder Schadens, für den die Unternehmensgruppe einen Freistellungsanspruch gegen den Auftragnehmer hat, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich. Übernimmt der Auftragnehmer Verteidigung und Freistellung, darf er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinem Urteil oder Schiedsspruch zustimmen und keinen Vergleich schließen, wenn dadurch: (i) nicht zugleich eine vorbehaltlose Freistellung des betroffenen Mitglieds der

Auftraggebergruppe erteilt wird; (ii) ein Verschulden oder ein Verstoß gegen Anwendbares Recht eingeräumt wird; oder (iii) eine Verpflichtung, Einschränkung oder Haftung des betroffenen Mitglieds der Auftraggebergruppe begründet wird.

15. FOLGESCHÄDEN

15.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggebergruppe nicht für Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt oder sonstiges), mit Ausnahme von Ansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen Abschnitt 13 (Vertraulichkeit) ergeben oder in Abschnitt 15.3 geregelt sind.

15.2. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Auftragnehmergruppe nicht für Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt oder sonstiges), mit Ausnahme von Ansprüchen, die sich aus vorsätzlichem Fehlverhalten des Auftraggebers ergeben oder wie in 15.3 geregelt.

15.3. Der Ausschluss von Folgeschäden nach den Ziffern 15.1 und 15.2 gilt nicht (i) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, (ii) für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz oder (iv) bei Übernahme von Garantien.

16. VERSICHERUNG

16.1. Der Auftragnehmer hat die nachstehend aufgeführten Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten: (i) Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftpflicht sowie—für zu erbringende Dienstleistungen—Vermögensschaden-Deckung für fertiggestellte Leistungen) mit Deckungssummen von mindestens 1.000.000 € je Schadenfall und 2.000.000 € aggregiert; Kfz-Haftpflicht mit mindestens 1.000.000 €; gesetzliche Unfallversicherung mindestens in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe; Arbeitgeberhaftpflicht von mindestens 1.000.000 €; Exzedenten- oder Umbrella-Versicherung mit Deckungssummen von mindestens 4.000.000 € je Schadenfall und aggregiert; sowie alle weiteren nach Art der Leistungen üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen oder die im Vertrag geforderten.

16.2. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber Versicherungsbestätigungen als Nachweis. Er informiert den Auftraggeber mindestens 30 Tage vorab schriftlich über jede Kündigung oder wesentliche Änderung solcher Versicherungen.

16.3. Die Versicherungen des Auftragnehmers (i) werden bei

einem Versicherer mit einer AM-Best-Bonität von „A“ oder besser unterhalten; (ii) umfassen alle Mitglieder der Auftraggebergruppe als mitversicherte Personen, soweit nach der jeweiligen Police zulässig; und (iii) schließen Rückgriffsrechte gegen die Auftraggebergruppe aus (Subrogationsverzicht).

16.4. Die Versicherungen des Auftragnehmers begrenzen nicht dessen Haftung aus dem Vertrag.

17. ARBEITSUNTERBRECHUNG

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit und aus beliebigem Grund durch schriftliche Mitteilung anweisen, die Leistungen auszusetzen. Der Auftragnehmer wird einer solchen Anweisung des Auftraggebers nachkommen. Der Auftragnehmer wird die Arbeiten wieder aufnehmen, sobald der Auftraggeber dies schriftlich anordnet. Erteilt der Auftraggeber eine Anweisung zur Aussetzung, die nicht auf einem Verhalten der Auftragnehmergruppe beruht, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur die angemessenen, unmittelbaren und nachgewiesenen Kosten, sofern der Auftragnehmer diese gemindert hat.

18. KÜNDIGUNG

18.1. **Kündigung aus Zweckmäßigkeit.** Der Auftraggeber kann den Vertrag nach eigenem Ermessen jederzeit und aus beliebigem Grund mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer kündigen.

18.2. **Kündigung aus wichtigem Grund (Vertragsverletzung).**

Bei einer wesentlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine Frist zur Abhilfe. Nach Zugang der Anzeige arbeitet der Auftragnehmer fortlaufend und mit der gebotenen Sorgfalt an der Abhilfe. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen: (i) wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Anzeige behebt; oder (ii) wenn die Pflichtverletzung nicht innerhalb von 15 Tagen behoben werden kann und der Auftragnehmer nicht fortlaufend und mit der gebotenen Sorgfalt an der Abhilfe arbeitet. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag nach billigem Ermessen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn: (i) ein Mitglied der Auftragnehmergruppe im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Anwendbares Recht verstößt; oder (ii) der Auftragnehmer gegen Ziffer 22 (Compliance-Verpflichtungen) verstößt. Ziffer 22 umfasst die Einhaltung des Verhaltenskodex des Auftraggebers sowie der einschlägigen Vorschriften zu Datenschutz,

Außenwirtschaftsrecht, Korruptionsbekämpfung und moderner Sklaverei.

18.3. **Kündigungsvergütung.** Nach einer Kündigung durch den Auftraggeber aus beliebigem Grund wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß dem Vertrag die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß erbrachten, aber noch nicht bezahlten Leistungen vergüten oder gutschreiben. Bei einer Kündigung aus Zweckmäßigkeit erstattet der Auftraggeber zudem die angemessenen, unmittelbaren und nachgewiesenen Kosten, die ihm durch diese Kündigung entstehen, vorausgesetzt, der Auftragnehmer hat diese Kosten gemindert. Mit Ausnahme der in diesem Abschnitt 18.3 genannten Fälle hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer keine Verpflichtungen oder Haftung im Zusammenhang mit einer Kündigung.

18.4. **Pflichten bei Kündigung.** Wird der Vertrag aus beliebigem Grund nach Ziffer 18 gekündigt, (i) stellt der Auftragnehmer die Leistungserbringung zum Kündigungsdatum ein; und (ii) befolgt die Anweisungen des Auftraggebers zur Übergabe der Leistungen und der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber sowie zum Abzug vom Einsatzort.

19. RECHTSWAHL

19.1. Dieser Vertrag sowie alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind entsprechend auszulegen. Klagen oder Verfahren, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, dürfen ausschließlich vor den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland erhoben, verhandelt und entschieden werden.

19.2. Der Auftragnehmer unterwirft sich hiermit unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand dieser Gerichte und verzichtet unwiderruflich auf Einwendungen wegen mangelnder persönlicher Zuständigkeit oder des Gerichtsstands (einschließlich des Einwands des „forum non conveniens“). Die Zustellung kann per Einschreiben an die in der Bestellung angegebene Anschrift erfolgen.

19.3. Während eines Rechtsstreits oder gerichtlichen Verfahrens hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weiterhin zu erfüllen.

20. GESETZLICHE VORGABEN

Der Auftragnehmer beachtet sämtliche anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit dem Vertrag. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Auftragnehmer die

Auftraggebergruppe von und gegen sämtliche Ansprüche oder Verluste frei, verteidigt sie und hält sie schadlos, die im Zusammenhang mit einem Verstoß der Auftragnehmergruppe gegen Anwendbares Recht entstehen.

21. PRÜFRECHT

Während der Leistungserbringung und für 5 Jahre nach Abschluss sämtlicher Leistungen im Rahmen des Vertrags: (i) führt der Auftragnehmer Bücher, Konten und Aufzeichnungen (einschließlich Buchhaltungs-, Finanz- und Rechnungsunterlagen) im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen („Aufzeichnungen“), soweit dies mit der Vertragserfüllung zusammenhängt; und (ii) ist der Auftraggeber (oder ein von ihm beauftragter Dritter) berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die Einhaltung der Vertragspflichten durch die Auftragnehmergruppe zu prüfen, einschließlich Einsichtnahme in und Vervielfältigung von Aufzeichnungen, soweit dies zur Überprüfung der Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Auftragnehmer kooperiert in angemessenem Umfang und stellt die von dem Auftraggeber vernünftigerweise angeforderten Informationen und Unterstützungsleistungen bereit. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers sind zu schützen.

22. COMPLIANCE-VERPFLICHTUNGEN

22.1. **Compliance-Zusicherungen.** Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass er zum Wirksamkeitsdatum keine der in dieser Ziffer 22 (Compliance-Verpflichtungen) geregelten Pflichten verletzt hat und nicht verletzt.

22.2. **Verhaltenskodex.** Der Auftragnehmer hat den Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Auftraggebers geprüft und verpflichtet sich zu dessen Beachtung; abrufbar unter <https://www.albemarle.com/direct/business-partner-code> in jeweils gültiger Fassung.

22.3. **Datenschutz.** Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass er alle personenbezogenen Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeitet, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in jeweils geltender Fassung, und angemessene, dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen implementiert und aufrechterhält, um Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität aller personenbezogenen Daten zu gewährleisten, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags erhält oder auf die er Zugriff hat. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der

Empfang und Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers auf diejenigen Mitglieder der Auftragnehmergruppe beschränkt ist, die diese Daten zur Vertragserfüllung benötigen, und nutzt die Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung.

22.4. Außenwirtschaftsrecht (Trade Controls).

(a) Der Auftragnehmer beachtet die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften („Außenwirtschaftsrecht“) bei der Vertragserfüllung. Hierunter fallen sämtliche Export-, Import-, Sanktions-, Embargo- und Antiboykott-Vorschriften sowie Regelungen zum Handel mit Waren, Dienstleistungen, Software, Technologie, technischen Daten oder sonstigen Gütern. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer handelsrechtliche Klassifizierungen (Exportjurisdiktion, Klassifizierung, Zolltarif-/Warennummer) der im Zusammenhang mit dem Vertrag gelieferten Güter, Dienstleistungen, Software, Technologie oder sonstigen Gegenstände bereit—im erforderlichen Umfang und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

(b) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe aller relevanten Einzelheiten, wenn (i) seine Ausfuhrprivilegien in irgendeiner Rechtsordnung entzogen, ausgesetzt oder widerrufen werden; oder (ii) eine in dieser Ziffer 22.4 abgegebene Erklärung unwahr, ungenau oder unvollständig wird.

(c) Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass alle im Rahmen des Vertrags bereitgestellten oder zur Verfügung gestellten Waren, Dienstleistungen, Leistungen, Software, Technologie, technische Daten oder sonstigen Gegenstände (i) keine Gegenstände oder Technologien darstellen, deren Aus- oder Weiterfuhr oder Übertragung nach Außenwirtschaftsrecht verboten ist; und (ii) soweit sie als Dual-Use-Güter klassifiziert oder sonst exportbeschränkt sind—und der Auftraggeber dem zustimmt—alle erforderlichen und gültigen Ausfuhrgenehmigungen, Lizenzen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen ordnungsgemäß eingeholt wurden und fortbestehen. Diese Zusicherungen gelten während der Vertragslaufzeit; werden sie unwahr, ungenau oder unvollständig, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und übermittelt die relevanten Unterlagen.

(d) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggebergruppe von und gegen sämtliche Ansprüche oder Verluste frei, verteidigt sie und hält sie schadlos, die im Zusammenhang stehen mit (i) dem Unterlassen der Einholung oder

Aufrechterhaltung erforderlicher Ausfuhrlicenzen, Genehmigungen oder Bewilligungen; oder (ii) einer unbefugten Aus- oder Weiterfuhr, Übertragung oder Offenlegung beschränkter Technologie. Diese Freistellung gilt nicht für Ansprüche, die durch vorsätzliches Fehlverhalten der Auftraggebergruppe verursacht wurden.

(e) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für: (i) die Aus- und Einfuhr von Waren in das Land des Lieferorts gemäß Anwendbarem Recht; (ii) die Zollabwicklung im Land des Lieferorts—sofern hierfür die Benennung des Auftraggebers oder eines Standorts des Auftraggebers erforderlich ist, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab; der Auftraggeber ist berechtigt, an der Kommunikation mit der zuständigen Behörde mitzuwirken; und (iii) die Zahlung etwaiger Aus- oder Einfuhrabgaben, Zölle oder sonstiger Steuern.

22.5. **Korruptionsprävention (Anti-Bribery).**

(a) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung aller anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze, insbesondere des deutschen Strafgesetzbuchs, des US Foreign Corrupt Practices Act und des UK Bribery Act, und sorgt dafür, dass sämtliches Personal diese ebenso einhalten.

(b) Der Auftragnehmer sichert zu, dass weder er noch sein Personal unmittelbar oder mittelbar Zahlungen, Rückvergütungen, Bestechungsgelder, Geschenke, Zuwendungen, Provisionen, Rabatte oder sonstige Vorteile an (oder von) (i) Mitglieder der Auftraggebergruppe —außer den vertraglich vereinbarten Zahlungen; (ii) Dritte zur Beeinflussung der Vertragserfüllung; oder (iii) Behörden oder Amtsträger zur Beeinflussung amtlicher Handlungen/Entscheidungen oder zur Erlangung unzulässiger Vorteile geleistet, angeboten, autorisiert oder entgegengenommen haben oder dies künftig tun werden.

(c) Wird der Auftragnehmer oder sein Personal während der Vertragslaufzeit Gegenstand von Ermittlungen oder Vollstreckungsmaßnahmen wegen Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen gegen Anti-Korruptionsgesetze, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich.

22.6. **Moderne Sklaverei.**

(a) „**Moderne Sklaverei**“ bezeichnet Verhaltensweisen, die gegen Gesetze zu ethischer Arbeit und Lieferketten verstoßen, einschließlich Menschenhandel, verbotene Kinderarbeit, Sklaverei, Zwangsarbeit, irreführende

Anwerbung, Schuldknechtschaft oder Arbeiten ohne erforderliche Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis.

(b) Der Auftragnehmer (i) unterhält Verfahren zur Prüfung und Minderung von Risiken moderner Sklaverei in seinen Geschäftsabläufen und Lieferketten; (ii) arbeitet mit dem Auftraggeber zusammen, um Risiken oder Auswirkungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen zu adressieren und zu mindern; und (iii) informiert dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, sobald ihm Verstöße gegen Gesetze zur modernen Sklaverei im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden.

23. **HÖHERE GEWALT**

23.1. „**Höhere Gewalt**“ bezeichnet folgende, außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegende und nach dem Wirksamkeitsdatum eintretende Ereignisse: (i) Naturereignisse (z. B. Erdbeben, Hurrikane oder sonstige Naturkatastrophen); (ii) bewaffnete Konflikte, Unruhen oder Terrorakte; (iii) Arbeitskämpfe, die nicht auf die Betriebe des Auftraggebers - oder Auftragnehmergruppe beschränkt sind; (iv) von der Weltgesundheitsorganisation erklärte Pandemien; (v) Handlungen von Behörden; oder (vi) sonstige Umstände vergleichbarer Art zu (i) bis (v).

23.2. Eine Partei, die ihre Pflichten aufgrund höherer Gewalt ganz oder in wesentlichen Teilen nicht erfüllen kann, (i) informiert die andere Partei unverzüglich schriftlich unter Beschreibung des Ereignisses und seiner Auswirkungen; und (ii) ist von den betroffenen Pflichten befreit, solange die Auswirkungen der höheren Gewalt andauern, jedoch nur insoweit, als das Ereignis bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbar war. Die betroffene Partei nimmt die Erfüllung der betroffenen Pflichten so bald wie zumutbar nach Wegfall des Ereignisses wieder auf. Jede Partei trägt ihre eigenen, durch höhere Gewalt entstehenden Kosten.

24. **INFORMATIONSSICHERHEIT**

24.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene – oder soweit dies der Fall ist, von dem Auftraggeber vorgegebene Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gegen unbefugte Nutzung, Zerstörung, den Verlust oder die Veränderung vertraulicher Informationen einzusetzen, zu unterhalten und diese fortlaufend durchzusetzen und zu verbessern; diese sind mindestens so streng wie allgemein anerkannte Branchenstandards.

24.2. Erfordert die Vertragserfüllung einen Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte des Auftraggebers, (i) holt der Auftragnehmer vorab die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ein und (ii) beachtet dessen Sicherheitsregeln. Der Zugriff ist auf das für die Vertragserfüllung unbedingt Erforderliche zu beschränken.

- 24.3. Bei Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit Systemen, Netzwerken, Geräten oder vertraulichen Informationen des Auftraggebers informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und untersucht den Vorfall auf eigene Kosten, beseitigt oder begrenzt die Ursachen und setzt erforderliche Abhilfemaßnahmen um.
- 24.4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eingesetzte Unterauftragnehmer vergleichbare Sicherheitsstandards einhalten.
- 24.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Pflichten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch Audits und Nachweisanforderungen zu überprüfen; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers sind zu wahren.

25. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 25.1. **Mitteilungen.** Mitteilungen nach dem Vertrag bedürfen der Schriftform, werden mit Zugang wirksam und können übermittelt werden durch: (i) persönliche Übergabe; (ii) Express-Kurier (z. B. Federal Express, DHL); (iii) Einschreiben (im Voraus frankiert, mit Rückschein); oder (iv) E-Mail (mit Sende-/Übertragungsbestätigung). Mitteilungen sind an die in der Bestellung angegebene Anschrift einer Partei oder an eine von einer Partei der anderen Partei schriftlich mitgeteilte Ersatzanschrift zu richten.
- 25.2. **Abtretung.** Der Auftragnehmer darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abtreten, übertragen oder im Wege der Vertragsübernahme übergehen lassen.
- 25.3. **Selbständiger Auftragnehmer.** Der Auftragnehmer handelt als selbständiger Unternehmer. Er ist nicht befugt, den Auftraggeber zu verpflichten oder für sie in irgendeiner Weise zu handeln—weder vertraglich noch sonst.
- 25.4. **Keine Rechte Dritter.** Keine Bestimmung dieses Vertrags, sei sie ausdrücklich oder stillschweigend, beabsichtigt, einer anderen Person oder Gesellschaft als den Parteien und den Freistellungsberechtigten Rechte oder Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag zu gewähren. **UN-Kaufrecht ausgeschlossen.** Soweit gesetzlich zulässig findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- 25.5. **Kein Verzicht.** Soweit eine Partei es unterlässt, von der anderen Partei die Erfüllung einer Bestimmung dieses Vertrags zu verlangen, berührt dies nicht das Recht, die Erfüllung dieser Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Ein Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung einer Vertragsverletzung oder einer Vertragspflicht durch die andere Partei gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer früheren oder späteren Vertragsverletzung oder Vertragspflicht aus diesem Vertrag.
- 25.6. **Kumulierbare Rechtsbehelfe.** Kein in diesem Vertrag genannter Rechtsbehelf ist ausschließlich gemeint; vielmehr stehen sämtliche Rechtsbehelfe nebeneinander und zusätzlich zu anderen in diesem Vertrag genannten oder nach Anwendbarem Recht bestehenden Rechtsbehelfen zur Verfügung. Jeder Rechtsbehelf kann einzeln oder gleichzeitig mit anderen geltend gemacht werden.
- 25.7. **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 25.8. **Fortgeltung.** Bestimmungen dieses Vertrags, die ihrem Inhalt oder ihrer Natur nach fort dauern, gelten nach Beendigung oder Fertigstellung des Vertrags fort; dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für die Ziffern 4 (Gewährleistung der Leistungen; REACH), 10.3 (Aufrechnung), 11 (Eigentums-/Gefahrübergang), 13 (Vertraulichkeit), 14 (Freistellung), 19 (Rechtswahl) und 22 (Compliance-Verpflichtungen).
- 25.9. **Gesamtvereinbarung und Änderungen.** Dieser Vertrag enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien zum Vertragsgegenstand. Er ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Vereinbarungen, Vorschläge, Erklärungen, Verständigungen oder Mitteilungen der Parteien (mündlich oder schriftlich) zum Vertragsgegenstand. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.